

Bei aller Mannigfaltigkeit des Charakters und der Besonderheiten der unaufschiebbaren Ermittlungshandlungen dienen sie gewöhnlich dazu,

- a) rechtzeitig solche Beweise aufzudecken und zu prüfen, die vernichtet oder verändert werden können,
- b) die Unversehrtheit der Sachbeweise und Dokumente für die weitere Untersuchung zu gewährleisten,
- c) entsprechende Maßnahmen zu treffen, um die Flucht der Verbrecher zu verhindern und die Schadensersatzleistung zu garantieren.

Die Schnelligkeit und der operative Charakter bei der Verbrechensuntersuchung bilden die wichtigsten Voraussetzungen für ein erfolgreiches Sammeln und Untersuchen der Beweise in allen Stadien der Untersuchung. Das gilt also nicht nur für das Anfangsstadium der Ermittlung. Die Schnelligkeit und der operative Charakter lassen die Handlungen des Untersuchungsführers für den Verbrecher überraschend erscheinen und nehmen ihm die Möglichkeit, die Untersuchung zu stören. Eine Untersuchung nach „frischen“ Spuren ermöglicht es, sich solcher Beweise zu bedienen, die auf Grund ihres Charakters und infolge anderer Ursachen schnell verschwinden können. Ohne Zweifel wird sich auch ein Zeuge noch an viel mehr Einzelheiten erinnern, wenn er bald nach dem Ereignis, zu dem er aussagen soll, vernommen wird.

Allerdings muß entschieden davor gewarnt werden, Schnelligkeit und operativen Charakter der Untersuchung mit Eile bei der Durchführung von Untersuchungshandlungen zu verwechseln. Die Untersuchung muß zwar zügig vorangehen, aber das darf keinesfalls auf Kosten der Qualität geschehen.

In einzelnen Fällen, wenn zum Beispiel ein umfangreicher Diebstahl untersucht wird, an dem eine große Verbrecherguppe in verschiedenen Episoden beteiligt ist, wendet man die sogenannte *Brigadenmethode* bei der Untersuchung an. Das heißt, dem Untersuchungsführer, der das Verfahren leitet, stehen noch zwei bis drei Untersuchungsführer zur Verfügung, die auf seine Anweisung einzelne Episoden untersuchen.

Eine methodisch richtige Organisation der Ermittlungsarbeit setzt voraus, daß jedes Untersuchungsorgan die erforderliche Verbindung zu entsprechenden Expertiseninstitutionen herstellen muß. Das bedeutet, daß die Formen des Kontaktes, die Organisation der Ausfahrt an den Tatort und andere Fragen mit den entsprechenden Expertiseninstitutionen, vor allem mit den Gerichtsmedizinern, genau vereinbart werden